

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
(Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
(Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 26.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Stadt Schorndorf betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz, als öffentliche Einrichtungen. Daneben können im Stadtgebiet weitere Kinderbetreuungseinrichtungen durch andere Träger betrieben werden, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten können.
- (2) Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung für die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen) geregelt.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen werden die monatlichen Benutzungsgebühren gemäß der Gebährentabelle in Anlage 1 an 12 Monaten im Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden abhängig von der Art und dem Umfang des Betreuungsangebotes eines Kindes sowie der Anzahl der Kinder in der Familie bemessen. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 15. eines jeweiligen Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach bzw. Austritt vor dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr für diesen Monat zu entrichten.
- (3) Als Kind in der Familie zählt jedes kindergeldberechtigte Kind, das zum Haushalt des/der Gebährensschuldners/in gehört. Ein Kind gehört zum Haushalt des/der Gebährensschuldners/in, wenn es dauerhaft in dessen Wohnung lebt oder mit seinem/ihrer Einwilligung vorübergehend auswärtig untergebracht ist. Haushaltszugehörigkeit erfordert ferner die Verantwortung für das materielle (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterielle Wohl (Fürsorge, Betreuung) des Kindes. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen ist grundsätzlich die Meldung des Kindes maßgebend. Die Zahlung des Kindergeldes an einen Elternteil kann ein Indiz für die Zugehörigkeit des Kindes zu dessen Haushalt sein. Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muss ein Nachweis über den Kindergeldbezug vorgelegt werden.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
(Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

- (4) Familien mit vier und mehr Kindern besuchen den Kindergarten gebührenfrei.
§ 5 dieser Satzung gilt davon unbeschadet.
- (5) Eine Änderung der Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 3
Gebührenreduzierung

- (1) Beträgt das jährliche Bruttoeinkommen weniger als 70.000 € wird die monatliche Gebühr (§ 2 Abs. 1 und Anlage 1 zu § 2 Abs. 1) nach der dort genannten Familienstruktur in der jeweiligen Betreuungsform auf Antrag im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der Betrag wird auf volle € abgerundet.
- (2) Als Mindestgebühr für die Kinderbetreuung nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 werden 25 von Hundert der monatlichen Gebühr in Stufe 1 der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.
- (3) Maßstab für die Bemessung der Gebührenreduzierung ist das jährliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.
- (4) Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschild, dividiert durch zwölf. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid oder ersatzweise die Lohnsteuerkarte bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Entsprechende Nachweise können bis zu zwei Mal jährlich angefordert werden. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.
- (5) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen etc.), ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.

§ 4
Bemessungsgrundlagen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen des Familienstandes, des monatlichen Bruttoeinkommens, bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der/die Gebührenschildner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
Das Recht des Trägers der Kindertagesstätte auf Nachforderung von Gebühren aufgrund falscher oder unzureichender Einkommensangaben bleibt unberührt.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
(Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

- (2) Fehlt ein Kind im Ganztages- oder Krippenbereich entschuldigt außerhalb der festgelegten Schließzeiten wegen Krankheit zusammenhängend innerhalb eines Kalendermonats mehr als 10 Betreuungstage, so werden auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, 50 % der jeweiligen Betreuungsgebühr zurückerstattet.
- (3) Die Bestimmungen der Sozialstaffelung finden auf Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuche) und XII (Sozialhilfe) sowie SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) keine Anwendung. Hierbei ist grundsätzlich der jeweils aktuelle Einkommensnachweis der Berechnung zugrunde zu legen bzw. ansonsten die reguläre Gebühr zu zahlen. Entsprechendes gilt für die freien Träger, mit denen die Stadt vertragliche Beziehungen aufgrund der Bedarfsplanung hat.

§ 5

Verpflegungsentgelte

- (1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird an 12 Monaten im Jahr ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben.
In der Kindertagesstätte Wirbelwind beträgt dies für Kinder unter 3 Jahren 54,60 Euro monatlich (2,60 Euro täglich) und für Kinder ab dem 3. Lebensjahr 73,50 Euro (3,50 Euro täglich). In allen anderen Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt 78,00 Euro (3,70 Euro täglich).
- (2) Bei entschuldigtem Fehlen aufgrund nachgewiesener Krankheit eines Kindes an mehr als fünf Kalendertagen im Monat, werden die Verpflegungsentgelte den Sorgeberechtigten zurückerstattet.

§ 6

Weitere Regelungen

- (1) Eine Erstattung der Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte während der Zeiten, in denen die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen sind, erfolgt nicht.
- (2) Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen, je nach Lage des Einzelfalles, eine individuelle Ermäßigung der Gebühren zu gewähren. Sofern eine Ermäßigung gewährt wurde, obliegt dem Gebührenschuldner die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung, falls die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung nicht mehr gegeben sind. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der entsprechenden Voraussetzungen für die Ermäßigung, eine Nachberechnung.
- (3) Die Mitteilung über die Änderung der Kinderzahl hat innerhalb von zwei Wochen nach Geburt des Kindes schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb dieser Frist, wird die Änderung der sich daraus ergebenden Verminderung der Benutzungsgebühr erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Stadtverwaltung Schorndorf wirksam.
Für den Fall der Minderung der Kinderzahl (z.B. Wegfall des Kindergeldes o.ä.) gilt die genannte Frist ebenfalls. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Benutzungsgebühr wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung wirksam.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
(Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

- (4) Wenn eine Sozialstaffelung (vgl. § 3 der Gebührensatzung) bei der Stadtverwaltung Schorndorf beantragt wurde, ist der Träger zusätzlich über Veränderungen in der Einkommenssituation und das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu informieren.

§ 7

Gebührensschuldner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, der sorgeberechtigte Elternteil, die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung. Mehrere Schuldner haften dabei als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am ersten Tag des Monats, an dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. dafür angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte für die Kinderbetreuungseinrichtungen werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und gelten so lange weiter bis ein neuer schriftlicher Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Sie werden monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme der Gebührentabelle in Anlage 1, rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft. Die Gebührentabelle nach Anlage 1 dieser Satzung gilt davon abweichend erst ab dem 1. Oktober 2019. Die derzeit gültige Fassung dieser Satzung, zuletzt geändert am 19.07.2018, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 02.11.2019
Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 08.11.2019.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	Abs.	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
---	------	---------------	--------------------	------------	---------------

-seither keine Änderungen-

Monatliche Gebührensätze ab 01.10.2019¹

1. Gebührentabelle für unter 3-Jährige:

Betreuungsform	Monatsgebühr 1 Kind	Monatsgebühr 2 Kinder	Monatsgebühr 3 Kinder
Krippe			
21,25 Stunden	222,00 €	176,00 €	119,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) unter 3 Jahren			
30 Stunden	330,00 €	257,00 €	170,00 €
32,5 Stunden	357,00 €	279,00 €	185,00 €
35 Stunden	372,00 €	291,00 €	193,00 €
Ganztagesbetreuung (inkl. Mittagessen) unter 3 Jahren			
35 Stunden	387,00 €	303,00 €	202,00 €
38 Stunden	405,00 €	318,00 €	212,00 €
40 Stunden	441,00 €	347,00 €	231,00 €
45 Stunden	480,00 €	376,00 €	251,00 €
50 Stunden	575,00 €	449,00 €	294,00 €
50,5 Stunden	580,00 €	453,00 €	297,00 €
52,5 Stunden	603,00 €	471,00 €	308,00 €

2. Gebührentabelle für 3-Jährige bis zum Schuleintritt:

Betreuungsform	Monatsgebühr 1 Kind	Monatsgebühr 2 Kinder	Monatsgebühr 3 Kinder
Regelbetreuung (RG) 3 Jahre bis Schuleintritt			
30 Stunden	118,00 €	93,00 €	62,00 €
30,25 Stunden	118,00 €	93,00 €	62,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 3 Jahre bis Schuleintritt			
30 Stunden	145,00 €	112,00 €	75,00 €
32,5 Stunden	156,00 €	121,00 €	81,00 €
35 Stunden	168,00 €	130,00 €	87,00 €
Ganztagesbetreuung (inkl. Mittagessen) 3 Jahre bis Schuleintritt			
35 Stunden	188,00 €	147,00 €	98,00 €
38 Stunden	204,00 €	159,00 €	107,00 €
40 Stunden	215,00 €	167,00 €	112,00 €
45 Stunden	242,00 €	188,00 €	126,00 €
50 Stunden	279,00 €	217,00 €	145,00 €
50,5 Stunden	282,00 €	219,00 €	146,00 €
52,5 Stunden	293,00 €	228,00 €	152,00 €

¹Werden die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen reduziert, so werden aufgrund des erhöhten, individuellen Betreuungsaufwands weiterhin die Gebühren für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit erhoben.